

NEWS LINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM OKTOBER 2021 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

BENCHMARK-VO: CHF-LIBOR UND EONIA NACHFOLGE - EU-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN IM EU-AMTSBLATT

Die Durchführungsverordnungen der Kommission über die Bestimmung eines gesetzlichen Ersatzzinssatzes für den CHF-LIBOR und EONIA wurden am 22. Oktober 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

SARON als CHF-LIBOR-Nachfolger

*Der Referenzwert der **London Interbank Offered Rate (LIBOR)** läuft bekanntlich mit **31.12.2021 aus** (LIBOR für GBP und JYN werden teilweise noch „synthetisch“ weitergeführt). Das Volumen der Hypothekarkredite, bei denen der CHF-LIBOR als Referenzzinssatz dient, beläuft sich in der EU derzeit auf rund EUR 35 Mrd. In Österreich sind rund 50.000-60.000 Verträge betroffen. Die Kommission konnte aufgrund von Finanzmarktstabilitätsbedenken davon überzeugt werden, den diesbezüglichen Rechtsakt zu erlassen. Der CHF-LIBOR wird durch den **SARON Compound ersetzt**. Um den Wertunterschied zwischen dem CHF-LIBOR und dem SARON Compound auszugleichen, wird der SARON für jede der durch ihn ersetzte CHF-LIBOR-Laufzeit durch ein **Spread-Adjustment angepasst**. Die CHF-LIBOR-Durchführungs-VO gilt ab **1. Jänner 2022**. Damit konnte eine rechtssichere Lösung sichergestellt werden.*

EURSTR als EONIA-Nachfolger

*Der EONIA (**Euro Overnight Index Average**) wird durch die von der EZB veröffentlichten **Euro Short-Term Rate (EURSTR)** ersetzt. Um den Wertunterschied zwischen dem EONIA und EURSTR auszugleichen, wird eine feste **Spread-Anpassung von 8,5 Basispunkten hinzugerechnet**. Die EONIA-Durchführungs-VO gilt ab **3. Jänner 2022**.*

BASEL IV

Ende Oktober hat die EU-Kommission nunmehr die Basel IV Umsetzungsvorschläge veröffentlicht. Das Paket besteht aus Vorschlägen für eine überarbeitete Eigenkapitalverordnung CRR, eine überarbeitete Eigenkapitalrichtlinie CRD sowie Änderungen bei der Abwicklungsrichtlinie BRRD im Zusammenhang mit MREL. Die Vorschläge betreffen u.a. sowohl den IRB-Ansatz als auch den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) sowie wesentliche Neuerungen beim Operationellen Risiko.

Basel IV soll nach dem Zeitplan der Kommission bis 1.1.2025 in der EU umgesetzt sein, mit einigen spezifischen Übergangsfristen insb. für den Output-Floor für IRB-Banken und Unternehmensbeteiligungen.

Mit den Vorschlägen wird der Kreditrisiko-Standardansatz wesentlich granularer und risikosensitiver. Laut Kommission dürften die Vorschläge die Kapitalanforderungen für europäische Banken bis 2025 um 0,7% bis 2,7% erhöhen und nach Ablauf der Übergangsperiode 2030 um 6,4% bis 8,4% ansteigen, wobei die 8,4% im Wesentlichen nur für Großbanken schlagend werden. Auch wenn die Kapitalerhöhungen möglicherweise moderater ausfallen, als in manchen Impact Studies erwartet, so wird allein der Implementierungsaufwand aufgrund der viel größeren Granularität der Regeln in den Banken erheblich sein.

Wesentliche Eckpunkte

1. Neuerungen im Kreditrisiko-Standardansatz in der CRR

• Unternehmensbeteiligungen

Alle Unternehmensbeteiligungen (sowohl an Banken als auch an Nicht-Finanzunternehmen) erhalten gemäß Art 133 CRR ein RWA von 250% (sofern die Beteiligung nicht vom Eigenkapital abgezogen wird), außer

- kurzfristige Beteiligungen bzw. Venture Capital. Diese erhalten ein RWA von 400%.

- *Beteiligungen, die unter dem Titel spezieller staatlich geförderter Programme laufen (NLP), erhalten ein RWA von 100%.*

Beteiligungen innerhalb der KI-Gruppe bzw. innerhalb eines IPS erhalten ein RWA von 100%, womit für viele dieser Beteiligungen der Status Quo erhalten bleibt.

Zusätzlich werden in Art. 495a CRR Phasing-In Bestimmungen vorgeschlagen: Demnach steigt für neue Unternehmensbeteiligungen das RWA bis 2030 stufenweise auf bis zu 250% an. Das gleiche gilt für Unternehmensbeteiligungen, die mit 400% RWA zu gewichten sind.

*Eine erfreuliche **Bestandsschutzklausel** findet sich in Art. 495a Z 3 CRR, wonach für Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden und wo ein maßgeblicher Einfluss besteht, das bisherige Risikogewicht weiterverwendet werden darf. Für bestehende Beteiligungen, für die das 100% RWA nicht möglich ist, gibt es eine stufenweise Übergangsregelung; erst ab 1.1.2030 muss das neue 250% RWA eingehalten werden.*

Die Bundessparte setzt sich weiterhin dafür ein, dass auch für neue strategische Unternehmensbeteiligungen nicht das hohe Risikogewicht von zukünftig 250% gelten soll. Auch sind die 6 Jahre für die Erfüllung des Bestandsschutzes zu hoch angesetzt.

- **KMU-Kredite und Kredite an sogen. Unrated Corporates**

*Der sogen. **KMU-Kompromiss**, wonach bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. EUR in den Forderungsklassen Retail, Corporate und Real Estate das Exposure mit 0,76 multipliziert werden kann und damit das Risikogewicht reduziert wird, wird nicht verändert.*

Unternehmenskredite:

Hier kommt es darauf an, ob ein externes Rating besteht oder nicht. Wenn ein Rating vorliegt, dann sind wie schon bisher RWAs zwischen 20% und 150% vorgesehen, mit jedoch einer Verbesserung zum Status quo: liegt ein durchschnittliches Rating vor, so kann das RWA von bisher 100% auf 75% abgesenkt werden. Für Unternehmenskredite ohne externes Rating gilt weiterhin ein RWA von 100% (wie bisher).

Für ungeratete Corporates, die nicht unter die KMU-Definition fallen, soll es die Möglichkeit geben, ein RWA iHv 65% zu verwenden (bis 2029), jedoch nur, wenn eine Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) unter 0,5% gegeben ist. Insofern kommt diese temporäre Erleichterung nur bei IRB-Banken zum Tragen. Die Kommission wird hier möglicherweise in den nächsten Jahren noch einen weiteren Legislativvorschlag veröffentlichen, um das Problem des Kapitalanstieges bei ungerateten Corporates für IRB-Banken zu adressieren. Wir plädieren hier auch für eine Ausnahme für Standardansatzbanken.

- **Immobilienfinanzierungen**

*Bei Wohn- und Gewerbeimmobilien-Exposure wird es zu weitreichenden Änderungen kommen (z.B. Fertigstellungskriterium, Verknüpfung der RWA-Vorgaben mit der ETV-Ratio (Exposure to Value), Loan Splitting vs. Whole Loan Approach). Auch werden bei sogen. **Income-producing-real-estate (IPRE)** Finanzierungen (wenn die Einnahmen aus der Immobilie zur Kreditrückführung verwendet werden) die RWAs höher liegen.*

In Art 125 und 126 CRR wird der sogen „Hard Test“ beibehalten. Falls die Aufsichtsbehörde feststellt, dass der Immobilienmarkt gut entwickelt ist und die Verlustraten im Rahmen liegen, kann für IPRE Immobilien (sowohl bei Wohn- als auch Gewerbeimmobilien) das niedrigere RWA angewendet werden, das eigentlich nur für Non-IPRE herangezogen werden darf.

Nachdem die RWA-Höhe sich beim Immobilienexposure nach der ETV richten wird, wird es Anpassungen des Art 208 CRR geben, um prozyklische Effekte bei der Bewertung im Rahmen zu halten. Im Wesentlichen soll bei der fortlaufenden ETV-Berechnung der ursprüngliche Wert der Immobilie bei Kreditvergabe herangezogen werden; gewisse Aufwertungen des Immobilienwerts sind aber möglich, insb. bei Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung.

- **FX-Kredite**

*Bei FX-Krediten wird für Retail- und Wohnimmobilien-Exposure ein Multiplier von 1,5% vorgeschlagen, wenn ein **Currency Mismatch** zwischen Kredit und Einkommen besteht, mit einem absoluten Cap von 150% RWA.*

- **Retail-Kredite**

Erfreulich ist, dass beim Retail-Exposure kein hartes Granularitätskriterium vorgeschlagen wird. Nach den Basel IV-Texten des Basler Ausschusses dürfte keine Forderung gegenüber einer Gegenpartei 0,2 % des Gesamtportfolios überschreiten. Dies hätte nicht gerechtfertigte Einschnitte für kleinere Institute bedeutet.

2. Environmental, Social und Governance-Risiken (ESG)

ESG-Risiken sollen laut den Vorschlägen ein stärkeres Gewicht in der Regulierung bekommen. Allerdings sehen die Vorschläge lediglich neue Vorgaben für die Banken und keinerlei Incentives vor. Ein Green Supporting Factor wird nicht vorgeschlagen. Im Art 4 CRR werden neue harmonisierte Definitionen für die verschiedenen Arten von Risiken vorgeschlagen. Diese Definitionen sind an die von der EBA in ihrem Bericht über ESG-Risiken vorgeschlagenen Definitionen angeglichen. Darüber hinaus sind die Institute verpflichtet, ihre ESG-Risiken an die zuständigen Behörden zu melden. Schließlich wird die Frist für die EBA zur Vorlage ihres Berichts über die aufsichtliche Behandlung dieser Risiken von 2025 auf 2023 vorverlegt.

Auch müssen alle Banken zukünftig ihre ESG-Risiken offenlegen. Kleine und nicht-komplexe Banken jährlich, alle anderen Banken halbjährlich.

3. Output-Floor für IRB-Banken

Der Output-Floor wird eine Untergrenze für die Eigenkapitalanforderungen iHv 72,5 % der Eigenmittelanforderungen, die auf Basis des KSA gelten würden, festlegen. Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die EU-spezifischen Kapitalzuschläge - Säule-2-Anforderungen, Systemrisikopuffer, O-SII-Puffer - in die Berechnung des Output-Floors einfließen, d.h. es wird kein von der Kreditwirtschaft geforderter Parallel Stack Approach vorgesehen. Dafür sollen die Kapitalanstiege durch den vorgeschlagenen Single-Stack-Approach durch mögliche Kapitalerleichterungen in der Säule 2 ausgeglichen werden können, wobei dies den Aufsichtsbehörden obliegt.

Der Einsatz von IRB-Modellen wird generell durch Basel IV etwas eingeschränkt, indem niedrigere Grenzen bei den Input-Parametern für die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und für die Verlustquote bei Ausfall (LGD) eingeführt werden und der Anwendungsbereich des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes reduziert wird. Beispielsweise ist künftig gegenüber Banken und großen Unternehmen mit Umsatz über 500 Mio. EUR nur mehr der IRB-Basisansatz und nicht mehr der fortgeschrittene IRB-Ansatz zulässig. Bei Unternehmensbeteiligungen wird die Verwendung des IRB-Ansatzes zukünftig gänzlich untersagt.

Die Übergangsfrist (Phasing-in) für den Output Floor wird bis 2030 ausgedehnt. Der Output-Floor ist nur auf der höchsten Konsolidierungsstufe zu berechnen (Art 92 (4) und (5) CRR-Vorschlag), was aber von vielen Mitgliedstaaten im letzten Ecofin kritisiert wurde. In Art 465 CRR wird es beim Output-Floor ein Mitgliedstaatenwahlrecht für eine Übergangsbestimmung für Low-risk-exposure, das mit Wohnimmobilien besichert ist, geben.

4. Offenlegung

Hier soll es zur Reduktion von administrativen Kosten für die Institute kommen. Vorgeschlagen wird verbesserte Transparenz und Verhältnismäßigkeit der Offenlegungspflichten. Die EBA wird ermächtigt, die Veröffentlichung der jährlichen, halbjährlichen und vierteljährlichen aufsichtsrechtlichen Offenlegungen der Institute zu zentralisieren.

Bei der Offenlegung verspricht sich die Kommission Verbesserungen für kleinere und nicht-komplexe Banken, die zukünftig nicht mehr selbst offenlegen müssen, sondern wo diese Daten aus den Meldedaten gezogen werden können, damit sie dann über die zentralisierte Offenlegung veröffentlicht werden.

5. Säule 2 Kapitalanforderungen

Der Vorschlag für die überarbeitete CRD passt die Art des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, das zur Erfüllung der Säule-2-Kapitalanforderungen zu halten ist, an die Mindestkapitalzusammensetzung der Säule-1-Kapitalanforderungen an.

6. Operationelles Risiko

Hier wird entsprechend den Basler Vorgaben ein neuer Ansatz vorgeschlagen, der alle bestehenden Ansätze für das operationelle Risiko ersetzt, somit auch Modellansätze.

7. Restriktivere Bestimmungen für Töchter von Drittstaatenbanken

Weiters sollen durch die Legislativvorschläge EU-Töchter von Banken aus Drittstaaten relativ strengen Regelungen unterworfen werden. Betroffen davon sind 106 Zweigstellen in der EU. Die Regeln bedeuten, dass die betroffenen Bankniederlassungen innerhalb der nächsten 18 Monate um Neuzulassung ansuchen müssen, jedoch abhängig von der Bilanzsumme. Es gibt zukünftig drei Kategorien von Zweigniederlassungen aus Drittstaaten. Bei Zweigniederlassungen mit Aktiva über 30 Mrd. EUR soll die Aufsicht prüfen, ob diese aus Risikogesichtspunkten zur Umwandlung in eine Tochterbank verpflichtet werden. Zweigniederlassungen mit Bilanzsumme über 5 Mrd. EUR sowie Niederlassungen, die Retail-Einlagen entgegennehmen, müssen zukünftig auf Basis ihrer Passiva Kapitalmindestanforderungen erfüllen. Kleinere Zweigstellen müssen eine absolute Summe an Kapital vorhalten. Bis dato unterliegt die Regulierung von Drittstaaten-Zweigniederlassungen noch einem stärkeren nationalen Spielraum und gibt es nur gewisse Mindestanforderungen in der CRD. Nach dem Brexit komme laut Kommission einem robusteren Regelwerk für Drittstaatengruppen eine größere Bedeutung zu.

8. Weitere Bestimmungen

Im CRD-Legislativvorschlag finden sich einige Erweiterungen der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen, insb. im Hinblick auf Acquisitions und den Transfer von Assets und Liabilities (Art 27a ff CRD).

Auch soll es weitere Angleichungen im Fit & Proper-Regime geben, insb. werden die Assessmentpflichten für Key Function Holders auch in der CRD festgeschrieben (Art 91c und 91d CRD).

Der Verordnungs-Vorschlag, mit dem die CRR und BRRD geändert werden soll, behandelt rechtliche Änderungen zur Implementierung der Internen MREL. Insbesondere soll ein Abzugsregime für die indirekte Zeichnung von MREL in der Gruppe legislativ umgesetzt werden.

Weiterer Zeitplan:

Die Verhandlungen auf Ratsgruppenebene haben bereits begonnen. Auch das EU-Parlament wird demnächst seine Beratungen aufnehmen.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Die Aufsicht sieht die Immobilienpreisentwicklung in Verbindung mit dem Niedrigzinsniveau kritisch. Die Preiszunahmen seien erheblich. Das Neukreditvolumen bei den Immobilienkrediten sei innerhalb der letzten 6 Monate um 12% gestiegen. Das FMSG hat im Rahmen seiner Sitzung am 15. September verlautbart, dass die Dynamik mit hohem Immobilienpreis- und Kreditwachstum, niedrigen Kreditzinsen, hohem Wettbewerb und niedrigen Margen in Verbindung mit hohen Schuldendienst- und Beleihungsquoten weiter anhält. Das FMSG hat daher die OeNB ersucht eine umfassende Analyse der Systemrisiken als Grundlage für eine etwaige Empfehlung des FMSG an die FMA nach § 23 h BWG (FMA-Verordnungskompetenz zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung) vorzubereiten.

Die konkrete FMSG-Empfehlung besagt, dass in der Regel private Wohnimmobilienfinanzierungen

- Eigenfinanzierungsanteile von mindestens 20%,
- Laufzeiten von höchstens 35 Jahren und
- Schuldendienstquoten von höchstens 30% bis 40% des Nettoeinkommens

aufzuweisen haben.

Auswertungen der Meldedaten zu den Wohnimmobilienfinanzierungen vom 1. HJ 2021 zeigen laut Aufsicht, dass die Empfehlungen des FMSG vom September 2018 nicht ausreichend umgesetzt wurden. So würden mehr als die Hälfte der Immobilienfinanzierungen mit weniger als 20% Eigenmittel vergeben, dh die Beleihungsquote betrage über 100%. Bei einem Fünftel des Neukreditvolumens mache der Schuldendienst mehr als 40% des Nettoeinkommens aus. So sei der Anteil der Kredite mit überhöhten Schuldendienst- und Beleihungsquoten erheblich gestiegen. Bei etwa 10% sehe man auch Überschreitungen beider Parameter, dh eine Beleihungsquote über 100% und gleichzeitig müsse mehr als 40% des Nettoeinkommens für die Kredittilgung verwendet werden. Dazu komme, dass 46% der Neukredite nach wie vor variabel verzinst seien. Hier sei Österreich ein Ausreißer im europäischen Vergleich.

Die Bundessparte setzt sich dafür ein, dass in Rücksprache mit den Banken die Datenqualität verbessert werden müsse, um der Realität entsprechende Schlüsse ziehen zu können. Auch ist zu bedenken, dass die Eigentumsrate in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten noch immer niedrig ist und es hier auch einen Nachholeffekt gibt. Weiters werden viele Immobilien als Hauptwohnsitz gekauft, mit der Absicht die Immobilie länger zu halten. Auch diese Faktoren müssen bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist auch die Schuldendienstquote die relevantere Messgröße.

Die Aufsicht arbeitet dem Vernehmen nach an Borrower Based Measures, es werden aber auch Puffer-Erfordernisse diskutiert.

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Die EU-Kommission hat Mitte Juli ihr AML-Paket veröffentlicht, das vier Legislativvorschläge zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst:

- (1) **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (sogen. AMLA)**
 - AMLA soll ihre Tätigkeit 2024 aufnehmen; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
 - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
 - Erarbeitung eines Single Rule Book;
 - Eine Zuständigkeit der EU-AML-Behörde soll immer dann gegeben sein, wenn die zuständige nationale Behörde das Institut der höchsten Risikoklasse zugeordnet hat, das Institut in mindestens sieben Mitgliedstaaten aktiv ist (inkl. über Zweigniederlassungen) und in vier Mitgliedstaaten ein Verfahren wegen Verletzung wesentlicher AML-Sorgfaltspflichten gegen das Institut anhängig ist. Nach den derzeitigen Kriterien würden jedenfalls weniger als 7 Institute in Österreich unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Diese Kriterien sind nicht praxistauglich und könnten mitunter die falschen Anreize für die nationalen Behörden setzen, z.B. wenn kumulativ gefordert wird, dass bereits Verfahren gegen ein Institut geführt werden müssen.
 - Für die Risikoeinstufung der nationalen AML-Behörden soll eine harmonisierte Risikoassessment-Methodologie vorgegeben werden. Wenn ein Institut in mindestens 10 Mitgliedstaaten aktiv ist, ist ebenfalls eine direkte Zuständigkeit der EU-AML-Behörde geplant, auch wenn das Institut durch die nationale Behörde nicht in der höchsten Risikostufe geratet ist. Die Aufsicht über die identifizierten Institute soll durch sogen. Joint Supervisory Teams erfolgen, worin auch Vertreter der nationalen AML-Behörden vertreten sein werden. Es ist geplant der neuen EU-AML-Behörde auch die Kompetenz zu geben, Strafen iHv 10% des Umsatzes bzw. bis zu 10 Mio. EUR zu verhängen. Das Sample der der direkten EU-AML-Aufsicht unterstehenden Institute soll alle drei Jahre überprüft werden.
 - Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.
 - Governance der EU-AML-Behörde: Vorgeschlagen wird ein Board mit Vertretern der Mitgliedstaaten und ein 6-köpfiger Executive Board. Auch soll ein Board of Appeal eingerichtet werden.
 - Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR.
 - Die Behörde soll über 250 Mitarbeiter verfügen.
- (2) **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
Die VO enthält eine überarbeitete EU-Liste der Unternehmen und Einrichtungen, die den AML/CFT-Vorschriften unterliegen; bisherige Liste ergänzt um Krypto-DL, Crowdfunding-DL, Hypothekarkreditvermittler, DL für Aufenthaltsregelungen von Investoren.

- (3) **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- (4) **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
 - Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder nach Angaben der Kommission bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen eingeführt.)
 - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

Die EU wird analog der FATF eine „black-list“ und eine „grey list“ für Nicht-EU-Länder einführen, die von der EU entsprechend sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollen die nationalen Kontenregister miteinander verknüpft werden und die EU-Kommission will den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Informationen verschaffen.

Kritisch gesehen werden unter anderem die Bargeldobergrenze, die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU KYC-Register aufzusetzen. Positiv ist, dass durch einen RTS die Parameter beim Transaction Monitoring angeglichen werden sollen.

Insgesamt scheint mit den vorliegenden Entwürfen bloß der Aufwand zu steigen, ohne dass ein relevanter Effizienzgewinn gegeben wäre.

Nächste Schritte: Die Vorschläge wurden den Co-Gesetzgebern EU-Parlament und Rat übermittelt. Die Beratungen im Parlament und in den Ratsarbeitsgruppen haben bereits gestartet. Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht. *Die Bundessparte bringt sich in diesen Prozess umfangreich ein.*

Machbarkeitsstudie für ein EU-Vermögensregister

Parallel dazu arbeitet die EU-Kommission an einer Machbarkeitsstudie für ein EU-Vermögensregister, das alle privaten Besitztümer wie Gold, Immobilien und Kunstgegenstände miteinbeziehen soll. Die Pläne werden von der Bundessparte sehr kritisch gesehen. Die effizientere Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung ist zwar ein für den Standort wichtiges Vorhaben, dafür aber den „gläsernen Bürger“ zu schaffen, geht zu weit.

FMA-ONLINE-IDV / IDENTIFIZIERUNG ÜBER BIOMETRISCHE DATEN

Anfang November wurde die novellierte Online-IDV veröffentlicht, die die Kundenidentifizierung nicht nur über Videoidentifizierung, sondern nunmehr auch über biometrische Verfahren zulässt. Die strenge Voraussetzung, dass nur NFC-fähige Lichtbildausweise verwendet werden dürfen, ist erhalten geblieben, dafür wurde aber die Übergangsfrist bis 31.12.2022 verlängert. Möchte ein Institut von der biometrischen Kundenidentifizierung Gebrauch machen, so muss es auch „aktive Überwachungsmaßnahmen“ implementieren. Dabei geht es darum, dass sich Institute proaktiv über den aktuellen Stand bzw. etwaige Warnhinweise informieren. Weiters, dass sie dafür Sorge tragen, dass ihre Lösung mit dem entsprechenden Stand der Technik die aktuellen regulatorischen Anforderungen einhält. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von schnellen, kundenfreundlichen Identifizierungsmöglichkeiten ist dieser Schritt der FMA sehr zu begrüßen. Die Bundessparte hat sich schon lange für eine solche Möglichkeit eingesetzt.

NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE

Mit dem neuen Pfandbriefgesetz (PfandBG) wird die EU-Covered Bonds-RL 2019/2162 umgesetzt. *Der Gesetzesentwurf wurde im Finanzausschuss am 3. November beschlossen und dem Plenum des Nationalrates für seine Sitzung am 19. November übermittelt. Wir versuchen noch Verbesserungen, insbesondere bei der Fortführung bestehender Deckungsstöcke zu erreichen, um hohe Kosten für doppeltes Rating und doppelte Deckungsstockführung zu vermeiden.*

Wesentliche Inhalte

- In-Kraft-Treten der neuen Regeln ab 8. Juli 2022; mit 7. Juli 2022 treten das HypBG, PfandbriefG, FBSchVG außer Kraft.
- Die Regierungsvorlage umfasst nicht nur die reine Umsetzung der EU-CB-RL, sondern hat die Schaffung einer modernen und einheitlichen Rechtsgrundlage für gedeckte Schuldverschreibungen zum Ziel, indem die drei bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen inhaltlich harmonisiert und durch ein einheitliches Bundesgesetz für sämtliche Arten von gedeckten Schuldverschreibungen ersetzt werden.
- Etablierung einer einheitlichen Definition von gedeckten Schuldverschreibungen
- Alle Kreditinstitute können eine Berechtigung zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen erlangen.
- Die Regierungsvorlage verweist bei den anererkennungsfähigen Deckungswerten in § 6 auf Art. 129 CRR. Weiters heißt es im Entwurf, dass „sonstige Deckungswerte hoher Qualität“ deckungsstockfähig sein sollen.
- Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf sind noch einige Verbesserungen gelungen. So wird es ein Wahlrecht zw. Internem und Externem Treuhänder geben (im Begutachtungsentwurf war verpflichtend ein interner Treuhänder vorgesehen).
- Explizite Verankerung des doppelten Rückgriffs; Anleger und Gegenparteien von Derivatekontrakten können Forderungen sowohl gegenüber dem Emittenten von gedeckten Schuldverschreibungen als auch gegenüber den Deckungswerten geltend machen.
- Es werden Mindestanforderungen für die Verwendung gruppeninterner Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen festgelegt.
- Zur Minderung des produktspezifischen Liquiditätsrisikos wird ein verpflichtender Liquiditätspuffer für den Deckungsstock vorgesehen. Der Liquiditätspuffer soll zur Abdeckung der maximalen Netto-Liquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage zur Verfügung stehen und die fristgerechte Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen gewährleisten.
- Durch die Implementierung einer Möglichkeit zur Laufzeitverlängerung von gedeckten Schuldverschreibungen sollen potenzielle Liquiditätsrisiken verringert werden. Die kurzfristige Notverwertung der Deckungsmasse unter Zeitdruck soll aufgrund einer kurzfristigen Illiquidität bei einer erheblichen Marktstörung vermieden werden. Die Entwicklung des österreichischen Pfandbriefgesetzes soll gestärkt und mögliche Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU abgefedert werden. Die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung liegt nicht in der Discretion des emittierenden Kreditinstituts, sondern vielmehr werden objektive und klar definierte auslösende Ereignisse statuiert. Zusätzlich sollen die Anleger ausreichende Informationen über den Fälligkeitstermin, Zinssatzvereinbarungen und die Folgen der Laufzeitverlängerungen erhalten.
- Das Kautionsband wird erfreulicherweise beseitigt.
- Die Regelung eines Bezeichnungsschutzes soll den Anlegern die Bewertung der Qualität gedeckter Schuldverschreibungen erleichtern.
- Sehr kritisch ist die **neue Zustimmungspflicht des Kreditnehmers zur Indeckungnahme** (Aufnahme in den Deckungsstock). In § 10 PfandBG-Entwurf ist vorgesehen, dass künftig bei der Aufnahme in den Deckungsstock einer Bank, der Kreditnehmer vor der Indeckungnahme zustimmen muss, unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt. *In Deutschland gilt diese Zustimmungspflicht des Konsumenten nicht.* Eine wirksame Zustimmung von Verbrauchern könnte, zumal im praktisch relevanten Massengeschäft, im Lichte der Judikatur zum Transparenzgebot nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit eingeholt werden. Dies ist mit dem Qualitätsanspruch des österreichischen Pfandbriefes schwer vereinbar und auch ein systemisches Risiko. Es besteht daher die Gefahr, dass Ver-

braucher kredite im Massengeschäft künftig von der Indeckungnahme überhaupt ausgeschlossen sind, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Konditionen und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Kreditinstitute. Die Preise für Hypothekarkredite an Verbraucher könnten damit steigen, weil sich die Refinanzierung dieser Kredite verteuern würde. Eigene Formulierungen der Kreditwirtschaft könnten den strengen Anforderungen des Transparenzgebots nicht gerecht werden. Wenn sich die eingeholten Zustimmungen deswegen ex post als unwirksam erweisen, wären die Forderungen der Gläubiger nicht gedeckt und könnten in der Insolvenz des Kreditinstituts nicht oder nicht vollständig befriedigt werden. Die Folge wäre ein enormer Reputationsschaden für den österreichischen Finanzstandort.

Daher hatten wir im parlamentarischen Prozess noch eine Muster-Klausel im Gesetz gefordert, um die Rechtssicherheit für Banken und KonsumentInnen sicherzustellen. Leider wurde auch diese Lösung von Seiten des Konsumentenschutzes abgelehnt.

BANKENAUF SICHT

FMA-RUNDSCHREIBEN VERGÜTUNG

Das FMA-Rundschreiben zur Vergütung wird als Konsequenz der neuen EBA-Vergütungs-Leitlinien gerade überarbeitet und an die Vorgaben der EBA-Leitlinien angepasst. Insbesondere werden die Rundschreibens-Bestimmungen zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken aktualisiert. Weiters werden seitens FMA zusätzliche Erklärungen und Erläuterungen eingefügt, die sich aus der laufenden Aufsichtspraxis als erforderlich herausgestellt haben (z.B. Grundprinzip der Vergütungsbestimmungen, Unterscheidung zwischen fixer und variabler Vergütung, Leistungskriterien und Dokumentationspflicht). Das Ziel des Rundschreibens bleibt, den Mitarbeitern in den Kreditinstituten eine Orientierungshilfe zu bieten und damit den Einstieg in die Materie zu erleichtern. Das Rundschreiben wird keine neuen Anforderungen enthalten, die sich nicht auch schon bisher aus dem Gesetz (iVm EBA-Guidelines) ergeben haben. Mit relevantem Mehraufwand aus dem überarbeiteten Rundschreiben ist daher grundsätzlich laut FMA nicht zu rechnen. Der Beginn der Begutachtung ist für Ende November, Anfang Dezember geplant.

MELDEWESEN - EBA FEASIBILITY STUDY ON INTEGRATED REPORTING

Gemäß dem EBA Mandat in Art. 430c CRR wird gerade an der Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines integrierten Meldesystems (Integration der heute getrennt erhobenen Meldebereiche Statistik, Aufsicht und Abwicklung) gearbeitet. Nach Berücksichtigung des Feedbacks aus der Konsultation (Frist Mitte Juni 2021), zeigt sich breite Unterstützung für die Schaffung eines gemeinsamen (übergreifenden) Data Dictionary, welches im Rahmen eines „Joint (Reporting) Committee“ behördenübergreifend sowie in Zusammenarbeit mit der Industrie entwickelt werden soll. Weiters besteht auch die Absicht, die Effizienz im behördenübergreifenden Datenaustausch im Rahmen eines „Central Data Collection Point (CDCP)“ zu erhöhen - hierzu wurden sechs mögliche Varianten identifiziert. Im Hinblick auf eine tatsächliche Umsetzung herrscht Übereinkunft, die einzelnen Maßnahmen in weiterer Folge einem ausführlichen Cost Benefit Assessment zu unterziehen. Die Veröffentlichung des finalen Berichts ist voraussichtlich noch im Dezember 2021 zu erwarten.

EBA-Bericht zur IFRS 9 Anwendung

Als Follow-up zum vorherigen EBA-Bericht zur IFRS 9 Anwendung (Dezember 2018) hat die EBA einen weiteren umfassenden Bericht zur IFRS 9 Anwendung verfasst. Dieser Bericht beinhaltet eine spezifische Analyse der Auswirkungen von Covid-19 auf die Anwendung von ECL-Modellen. Der primäre Zweck des Berichtes ist es, eine hochqualitative und konsistente Anwendung des IFRS 9 Standards zu fördern sowie die im Bericht enthaltenen Beobachtungen für die Fortsetzung von Diskussionen bezüglich der IFRS 9 Implementierung mit den Banken, Prüfern und Standardsettern zu nutzen („Post-Implementation Review“).

Für eine Stichprobe von **47 europäischen Banken** wurden die Daten für die Referenzzeitpunkte **31.12.2019** und **30.6.2020** erhoben. Diese Stichprobe umfasst diejenigen Banken, die bereits in den vorherigen EBA-Impact Assessments analysiert wurden (ausgenommen britische Banken). Aus Österreich waren die Erste Group, RBI und BAWAG im Sample enthalten.

Gegenstand der Auswertung und der Analyse waren folgende Themenbereiche:

- 1) Anwendung der Kriterien für den Übergang in die IFRS Stage 2 infolge einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos („significant increase in credit risk“, SICR)
- 2) ECL-Modelle und die Anwendung von Post-Model-Anpassungen/Overlays
- 3) Variabilität der IFRS 9-Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)
- 4) Einbeziehung von zukunftsgerichteten Informationen (FLI)
- 5) Klassifizierung und Bewertung als auch Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten
- 6) Anwendung von IFRS 9 Übergangsbestimmungen (CRR 2 quick fix vom 24.6.2020).

Der Bericht soll im Q4 2021 auf der EBA-Website veröffentlicht werden. Als nächste Schritte sind von der EBA die Erarbeitung und die **Integration der high default portfolios (HDP)** in den ITS zum aufsichtlichen Benchmarking (IFRS 9) als auch die **Entwicklung eines Tools**, um die Bankenaufsicht bei der Benchmarking-Analyse zu unterstützen, vorgesehen. Außerdem arbeitet die EBA aktuell an der Kommentierung zu „Post-implementation Review of IFRS 9-Classification and Management“.

EBA-KONSULTATION SREP-LEITLINIEN

Die Bundessparte hat sich in eine Konsultation zu den überarbeiteten EBA-SREP-Leitlinien umfassend eingebracht. Die Anpassungen an den zuletzt 2018 überarbeiteten Leitlinien erfolgten insb. aufgrund der Änderungen der CRR/CRD in Folge des RRM-Pakets, aber auch aufgrund der AML-Kompetenz der EBA. Zudem wurden die neuen Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung berücksichtigt und die Verweise auf überarbeitete EBA-Leitlinien (zB Leitlinien zur internen Governance und Leitlinien zu Auslagerungen) aktualisiert.

U.a. sind die folgenden Änderungen geplant:

- Kapitel 2.1.1 und 2.4: Die Kategorisierung der Institute wurde an die Definitionen für kleine und nicht komplexe sowie große Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 bzw. 146 CRR II angepasst. Der Proportionalitätsgrundsatz soll dadurch besser verankert werden.
- Kapitel 5.9: Das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird nun auch im SREP berücksichtigt. Dazu ist eine Anleitung enthalten, wie AML-Aspekte in den SREP einbezogen werden können.
- Kapitel 1.2., 7.3 und 7.4: Zum Management des Risikos einer übermäßigen Verschuldung werden in Analogie zu Art. 104a Abs. 4 bzw. Art. 104b Abs. 5 CRD V zusätzliche Eigenmittelanforderungen definiert. Konkret werden zwei neue Kennzahlen eingeführt, die Säule 2-Anforderung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2R-LR) und die Säule 2-Empfehlung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2G-LR). Zudem werden die zusätzlichen beiden Kennziffern der Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote (OLRR) und die SREP-Verschuldungsquote (TSLRR) eingeführt.
- Kapitel 7.2.1: Der ICAAP und die Ergebnisse seiner Bewertung sollen zukünftig nicht mehr als Ausgangspunkt, sondern nur als einer der wichtigsten Inputs für die Ermittlung und Bewertung der für das Institut relevanten Risiken berücksichtigt werden (Rz. 370).
- Kapitel 8.4: Die Anforderungen an zuständige Behörden zur Beurteilung der Indikatoren für die Liquiditäts- und Refinanzierungsposition eines Institutes wurden konkretisiert (Rz. 484). Zudem wurden Hinweise zum Refinanzierungsprofil (Rz. 472), Liquiditätspuffer (Rz. 493), Liquiditätsnotfallplan (Rz. 494) sowie zur Berücksichtigung der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR, Rz. 470) und Fremdwährungen (Rz. 491) aufgenommen und Ausführungen zur Score-Zuweisung ergänzt (Rz. 502). An verschiedenen Stellen wurden die Anforderungen an die P2R und die P2G auf die mikroprudenzielle Perspektive eingeschränkt. In den Modulen zur Bewertung der verschiedenen Risikoarten spiegeln sich die Überlegungen der EBA zur einheitlichen aufsichtlichen Risikotaxonomie wider. Einige Unterkategorien wurden angepasst.

Die neuen Leitlinien werden per 1.1.2023 gelten.

Position der Bundessparte:

Die EBA-Initiative wird dem Grunde nach positiv beurteilt. Jedoch plädieren wir dafür, dass die P2G auch durch andere Eigenmittel als bloß CET 1, entsprechend der CRD V, möglich sein muss. Auch sollte bei den zusätzlichen möglichen Kapitalanforderungen mehr auf den institutsspezifischen I-CAAP und weniger auf Benchmark-Vergleiche gesetzt werden. Weiters sollten mehr Beispiele für gewisse Anforderungen gegeben werden.

WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION / NPL- AKTIONSPLAN

Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge *sollen im 1. Quartal 2022 veröffentlicht werden*. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall noch stärker heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können.

In der Position der Bundessparte werden die Überlegungen der Kommission kritisch beurteilt. Darüber hinaus sehen wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nie in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre hingegen durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegenzuwirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden. Es ist weiters wichtig, dass neue Legislativvorschläge im Bereich BRRD/DGSD einerseits ausreichend die Notwendigkeiten von dezentralen Sektoren und ihrer IPS-Strukturen abbilden und andererseits der Aufwand gerade für kleine und mittelgroße Banken generell nicht unnötig vergrößert wird. *Die derzeitigen Überlegungen würden in letzter Konsequenz zur Abschaffung bzw. Untergrabung von IPS führen, was abgelehnt wird.*

Die Diskussionen zur europäischen Einlagensicherung (EDIS) sollen laut Bericht des ECOFIN vom 9. November 2021 im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Stärkung der Bankenunion fortgeführt werden.

Non-Performing Loans (NPL)

Im Dezember 2020 wurde der NPL-Aktionsplan der Kommission veröffentlicht, der einen Fokus auf die NPL-Sekundärmarkt-Richtlinie und auf die Richtlinie für die außergerichtliche Veräußerung von Sicherheiten legt. Zur Sekundärmarkt-Richtlinie gab es Anfang Juni eine Einigung. Die Richtlinie schafft insbesondere einheitliche Meldepflichten für Kreditkäufer und eine Verpflichtung zur Bestellung eines Kreditservicemitarbeiters für Verbraucher und Investoren aus Drittstaaten. Auf diese Weise soll ein Binnenmarkt für Kreditkäufer und Kreditservicer geschaffen werden. Dies sollte den Wettbewerb fördern, den durchschnittlichen Verkaufspreis von NPLs erhöhen und die Servicekosten zum Vorteil der Kreditnehmer senken. Darüber hinaus werden durch die Richtlinie die Verbraucher-kreditrichtlinie (VrKr-RL) und die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIK-RL) geändert. Die Änderungen der VrKr-RL und WIK-RL sollen sicherstellen, dass die Verbraucher bei der Übertragung des Kredits ordnungsgemäß informiert werden und die gleichen vertraglichen Rechte behalten können, die sie mit den ursprünglichen Kreditgebern hatten.

Die Kommission plädiert auch für einen Aufbau eines zentralen Daten-Hubs auf EU-Ebene. Eine solche Plattform würde als Datenregister für den Handel mit NPLs fungieren, einen besseren Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (Kreditverkäufern, Kreditkäufern, Kreditdienstleistern, Vermögensverwaltungsgesellschaften und privaten NPL-Plattformen) ermöglichen und so einen effizienten Umgang mit NPLs sicherstellen. Die Kommission führt im NPL-Action Plan auch aus, dass eine Kapitalreduktion für Banken, die NPLs kaufen im Standardansatz überlegt wird. Derzeit kann es nach Art. 127 CRR vorkommen, dass die kaufende Bank ein höheres RWA ansetzen muss als die verkaufende Bank.

ABWICKLUNGSTHEMEN

Abwicklungsplanung

Die Abwicklungsplanentwürfe 2021 wurden für alle österreichischen SRB-Banken (dh signifikante Banken, die der direkten Abwicklungsplanung des SRB unterstehen) abgeschlossen und an die Bankenaufsicht - bis auf einen Fall ist das die EZB - zur Kommentierung übermittelt. Nach Durchführung von Resolution Colleges und MREL-Parteienghören werden die Institute in Q1/Q2 2022 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2021 informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben.

Für 344 kleinere Banken in der Zuständigkeit der FMA, für die bei einem Ausfall grundsätzlich die Liquidation im Insolvenzverfahren vorgesehen wäre, wurden die Abwicklungspläne 2021 bereits fertiggestellt und die Banken über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung sowie über die ab dem 1.1.2022 vorzuhaltenden MREL-Anforderungen in Höhe des Verlustabsorptionsbetrages informiert. Für die 18 Banken in der Zuständigkeit der FMA, für die in zumindest einem Ausfallszenario eine Abwicklung als wahrscheinlich gilt, werden im Dezember 2021 die Abwicklungsplanentwürfe an die Bankenaufsicht und das SRB zur Kommentierung übermittelt. Voraussichtlich im Q2 2022 werden den Instituten ihre aktualisierten MREL-Erfordernisse sowie die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2021 übermittelt.

Art. 78a CRR II - Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Sowohl das SRB als auch die FMA als Abwicklungsbehörde wenden für das Verfahren die Bestimmungen des EBA RTS on own funds and eligible liabilities (EBA/RTS/2021/05) an, obwohl der delegierte Rechtsakt der EU-Kommission noch nicht in Kraft getreten ist. Für Institute, die ein bindendes MREL-Erfordernis gleich dem LAA mitgeteilt bekommen haben, prüft die FMA derzeit, ob in Anwendung des EBA/RTS/2021/05 noch bis Ende 2021 ohne Antrag eine General Prior Permission (GPP) genehmigt werden kann. Die bis Ende September 2021 eingelangten erstmaligen GPP-Anträge von 16 Instituten in der Zuständigkeit der FMA zur Vorabgenehmigung einer Verringerung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ab dem 1.1.2022 werden bis Ende 2021 bearbeitet und bescheidmäßig entschieden. Für Anträge von SRB-Banken ist das SRB direkt zuständig.

KAPITALMARKTRECHT

ESMA - ERKLÄRUNG ZU ANLAGEEMPFEHLUNGEN IN SOZIALEN MEDIEN

*Die ESMA hat Anfang November eine öffentliche Erklärung zu Anlageempfehlungen in sozialen Medien veröffentlicht. Die ESMA macht deutlich, was ihrer Ansicht nach Anlageempfehlungen sind, wie diese auf **Social-Media-Plattformen** zu veröffentlichen sind und welche Folgen mögliche Verstöße gegen die **EU-Marktmisbrauchsverordnung** haben können.*

Der Anlegerschutz steht zusammen mit der Finanzstabilität und der Gewährleistung stabiler und geordneter Märkte im Mittelpunkt der Ziele der ESMA. Angesichts der Zunahme von Anlageempfehlungen in sozialen Medien und der Besorgnis, dass Kleinanleger sich der Risiken im Zusammenhang mit der Befolgung solcher Empfehlungen nicht bewusst sind, ist die ESMA der Auffassung, dass Anlageempfehlungen auf objektive und transparente Weise erstellt und verbreitet werden müssen, damit Anleger vor Abgabe von Anlageentscheidung, Fakten von Meinungen unterscheiden können. Es sei auch von entscheidender Bedeutung, dass Anleger die Informationsquelle und etwaige Interessenkonflikte derjenigen, die Empfehlungen abgeben, leicht erkennen können.

MIFID II „QUICK FIX“ - STATUS UMSETZUNG

Der MiFID II Quick Fix wurde bereits im Herbst 2020 in Anbetracht der Corona-Pandemie im „Schnellverfahren“ verabschiedet und bringt einige wesentliche Erleichterungen des MiFID II-Rahmen mit sich:

- *Kosteninformationen: Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger, wenn es sich nicht um Anlageberatung oder Portfoliomanagement handelt.*
- *Keine Kosten-Nutzen-Analyse bei Portfolioumschichtungen: Verpflichtung entfällt für professionelle Anleger*
- *Product Governance: Ausnahme von der Zielmarktbestimmung für Anleihen mit Make-Whole-Klausel*
- *Best-Ex Reports: Vorübergehende Einstellung der Verpflichtung, Best-Ex Reports zu Verfügung zu stellen.*
- *Auslaufen der papierbasierten Information: Dokumente können künftig ausschließlich in elektronischem Format zur Verfügung gestellt werden. Retail-Kunden haben die Möglichkeit, sich trotzdem für die papierbasierte Informationsbereitstellung zu entscheiden (opt-in).*
- *Verlustschwellen-Reporting: Ausnahme für geeignete Gegenparteien und professionelle Anleger. Professionelle Anleger können sich für die Bereitstellung der Reports entscheiden (opt-in).*

Gemäß EU-Vorgabe ist der MiFID II Quick Fix bis Ende November 2021 von den Mitgliedstaaten umzusetzen und bereits ab Februar 2022 anwendbar. Bislang liegt noch kein Begutachtungsentwurf für eine nationale Umsetzung vor, weshalb von einer verspäteten Umsetzung in Österreich auszugehen ist. Von Seiten der Bundessparte wird gegenüber Entscheidungsträgern betont, dass eine rasche Umsetzung auch im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs wesentlich ist.

ESMA - AUSNAHME FÜR TELEFONAUFZEICHNUNGSPFLICHT GEMÄß MIFID II LÄUFT AUS

Die ESMA hat zu Beginn der Corona-Pandemie (im März 2020) ein Statement zur temporären Ausnahme von der Telefonaufzeichnungspflicht gemäß MiFID II veröffentlicht. Es ist seitens der ESMA vorgesehen diese Ausnahme mit Mitte November 2021 offiziell auslaufen zu lassen. Seitens der Aufsichtsbehörden wird davon ausgegangen und erwartet, dass in den Banken entsprechende (Alternativ-)Prozesse implementiert wurden, die die Telefonaufzeichnung auch im Home-Office gewährleisten.

ESMA - KONSULTATION ZU GUIDELINES ZU VERGÜTUNGSANFORDERUNGEN UNTER MIFID II

Die ESMA hat eine Konsultation zum Entwurf von Guidelines zu bestimmten **Aspekten der Vergütungsanforderungen der MiFID II durchgeführt**. Der Konsultationsentwurf baut auf dem Text der **Leitlinien aus dem Jahr 2013** auf, die im Wesentlichen bestätigt wurden, während die Teile, die nun in das **MiFID II-Rahmenwerk** aufgenommen wurden, entfernt wurden.

Position der Bundessparte

Die Aufnahme der MiFID II-Regeln in die Guidelines ist nachvollziehbar, aber darüber hinaus gehendes scheint weder zielführend noch sinnvoll. Die ESMA-Regeln von 2013 waren bereits zu diesem Zeitpunkt detaillierter als die MiFID-Regulierung und wurden in den Unternehmen entsprechend eingeführt. Die Notwendigkeit einer weiteren Verschärfung wird nicht gesehen, die eingeführten Regelungen haben sich als zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Vergütungsbereich ausreichend und tauglich erwiesen. Ständige Änderungen der Vorschriften würden dazu führen, dass sich eingeführte Systeme nicht bewähren können, zumal es auch keine Hinweise für Änderungsbedarf aufgrund einer höheren Zahl von Beschwerden, Schadenersatzansprüchen oder Feststellungen aus aufsichtsrechtlichen Prüfungen zu diesem Thema gibt.

Auffällig ist, dass Regelungen zu „festen“ Vergütungsbestandteilen (neben der variablen Vergütung) vorgeschlagen werden. Das Festgehalt eines Mitarbeiters orientiert sich jedoch nicht an wechselnden Kriterien und es besteht kein Interessenkonflikt mit Kundeninteressen, weshalb die Einbeziehung der Festvergütung (im Sinne des aktuellen Gehalts) abzulehnen ist.

Nächste Schritte

Die ESMA wird voraussichtlich bis Ende des ersten Quartals 2022 einen Abschlussbericht und endgültige Leitlinien veröffentlichen.

ESA - CALL FOR EVIDENCE ZUR ÜBERARBEITUNG DER KIDS GEMÄß PRIIPs-VO

Die ESAs haben eine Aufforderung zur Einreichung von Nachweisen (Call for Evidence) zur PRIIPs-Verordnung veröffentlicht.

Die bereitgestellten Beiträge fließen in die technische Beratung der ESAs an die Europäische Kommission bei der Überprüfung des Basisinformationsblatts (KID) für PRIIPs ein. Die Bundessparte wird sich hier entsprechend einbringen.

Die ESAs ersuchen dabei um Information zu einer Reihe von Themen, darunter

- *die praktische Anwendung des bestehenden KID, auch seine Verwendung durch Finanzberater oder die Nutzung digitaler Medien,*
- *den Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung und*
- *den Grad der Komplexität und Lesbarkeit des KID.*

Hintergrund

Die Aufforderung zur Nachweiserhebung folgt der diesbezüglichen Aufforderung der Europäischen Kommission von Juli 2021. Der Antrag steht in engem Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur Kapitalmarktunion der Europäischen Kommission und ihrer zukünftigen Kleinanleger-Strategie.

SUSTAINABLE FINANCE

ESA - ABSCHLUSSBERICHT ZU RTS-ENTWÜRFEN GEMÄß OFFENLEGUNGSVERORDNUNG (SFDR)

Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA - ESAs) haben der Europäischen Kommission Ende Oktober ihren Abschlussbericht zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) zu Offenlegungen gemäß der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) in der durch die Taxonomie-Verordnung geänderten Fassung vorgelegt. Die Angaben beziehen sich auf Finanzprodukte, die nachhaltige Investitionen tätigen, die zu Umweltzielen beitragen.

Der RTS-Entwurf zielt auf Folgendes ab:

- *Offenlegung gegenüber Endanlegern bezüglich der Anlagen von Finanzprodukten in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und Bereitstellung vergleichbarer Informationen, um fundierte Anlageentscheidungen zu treffen; und*
- *einheitliches Regelwerk für Nachhaltigkeitsangaben im Rahmen der SFDR und der Taxonomie-Verordnung.*

Hauptvorschläge

1. Für Produkte gemäß den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung
- *Aufnahme vorvertraglicher und regelmäßiger Offenlegungen, die die Umweltziele identifizieren, zu denen das Produkt beiträgt, und Darstellung, wie und in welchem Umfang die Investitionen des Produkts mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen*

- *Um zu messen, wie und inwieweit durch das Produkt finanzierte Aktivitäten an die EU-Taxonomie angepasst sind, bestehen die Vorschläge aus zwei Elementen:*
 - *zwei Grafiken, die die Taxonomie-Ausrichtung der Anlagen des Finanzprodukts auf Grundlage einer festgelegten Methodik zur Berechnung dieser Ausrichtung zeigen; und*
 - *eine Zusicherung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Überprüfung durch einen Dritten, dass die durch das Produkt finanzierten Wirtschaftstätigkeiten, die als umweltverträglich eingestuft werden, den detaillierten Kriterien der Taxonomie-Verordnung entsprechen.*
- 2. *Für vorvertragliche und periodische Offenlegungen*
 - *Aufnahme von Anhängen mit Änderungen der obligatorischen Muster für Finanzprodukte, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern oder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne des SFDR haben, damit sie zusätzliche Angaben für Artikel 5 und Artikel 6 Produkte der Taxonomie-Verordnung enthalten.*

Behandlung von Staatsanleihen

In Bezug auf die spezifische Frage der Behandlung von Staatsanleihen bei der Darstellung der Taxonomie-Ausrichtung von Veranlagungen beschlossen die ESAs, die Offenlegung der Taxonomie-Ausrichtung von Veranlagungen auf zwei Arten zu verlangen: einmal einschließlich Staatsanleihen und einmal ohne Staatsanleihen in der Berechnung.

Um Anleger vor dem Greenwashing-Risiko zu schützen, enthält der RTS-Entwurf eine Grafik, die alle Investitionen des Finanzprodukts in die Berechnung einbezieht. Da es bislang keine geeignete Methodik zur Bewertung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen gibt, fügten die ESAs eine zweite Grafik hinzu, die die Taxonomie-Ausrichtung des Finanzprodukts zeigt, bei der alle Staatsanleihen von der Berechnung ausgeschlossen sind.

Nächste Schritte

Die EK wird den RTS-Entwurf prüfen und innerhalb von 3 Monaten nach seiner Veröffentlichung entscheiden, ob sie befürwortet werden. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, alle SFDR-RTS, d. h. sowohl die der Kommission im Februar 2021 vorgelegten Entwürfe als auch jene im nunmehr übermittelten Abschlussbericht, in einem Rechtsakt zusammenzufassen.

EUROPÄISCHE AUFSICHTSBEHÖRDEN: Q&A ZU NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN OFFENLEGUNGEN

Die Europäische Kommission hat Antworten zu Fragen zur **Offenlegungsverordnung**, die von den **Europäischen Aufsichtsbehörden** Anfang 2021 vorgelegt wurden, veröffentlicht.

Es werden einige Klarstellungen insbesondere zur Einstufung von Artikel 8- und Artikel 9-Produkten gegeben. Unter anderem wird auch der Artikel 8-Begriff „promotion“ ausgelegt (zB wenn eine Produktinformation schon den Anschein erweckt, Umweltbelange zu berücksichtigen).

Zur Offenlegung gemäß Artikel 10 im Rahmen der Portfolioverwaltung wird festgehalten, dass wenn ein Finanzmarktteilnehmer standardisierte Produktlösungen nutzt, Transparenz hinsichtlich dieser Lösungen ein Weg sein kann, um die Anforderungen an die Offenlegung von Websites gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 zu erfüllen. Hierbei seien Datenschutzbestimmungen zu beachten.

EZB - KLIMARISIKO-STRESSTEST 2022

*Die EZB hat Ende Oktober einen „Dear CEO-Letter“, der sich an CEOs der von der EZB direkt beaufichtigten (signifikanten) Institute richtet, veröffentlicht, in dem ein **Stresstest zu klimabezogenen Risiken für 2022** angekündigt wird. Der Test zielt darauf ab, **Schwachstellen und bewährte Verfahren der Branche** zu ermitteln. Es wurde zusätzlich dazu auch die Methodik für diesen Test*

veröffentlicht. Die EZB unterstreicht, dass dieser Stresstest als eine **Lernübung für Banken und Aufsichtsbehörden gleichermaßen** betrachtet wird.

Die EZB plant eine dreiteilige Übung:

1. Die Aufseher wollen per Fragebogen eruieren, wie Institute Klimastresstestkapazitäten aufbauen, um sie als Werkzeug der Risikosteuerung zu verwenden.
2. Die EZB wird Banken in einer Benchmark-Analyse vergleichen, was etwa ihre Abhängigkeiten von CO₂-intensiven Branchen angeht.
3. Der Stresstest soll physische und Übergangsrisiken der Banken ermitteln.

Die EZB will dabei auch prüfen, wie sich extreme Wetterereignisse auf 1-Jahressicht auswirken würden, wie Banken bei einem starken Anstieg der Preise von Emissionsrechten über drei Jahre betroffen wären und wie sie Übergangsszenarien über 30 Jahre bewältigen würden.

Die von März bis Juli 2022 laufende Übung soll die Kapitalempfehlung der EZB nicht direkt beeinflussen, aber wohl in die aufsichtliche Beurteilung der Bank einfließen.

ZAHLUNGSVERKEHR

PSD 2 - EBA-KONSULTATION ZUR ÄNDERUNG DER RTS ZUR STARKEN KUNDENAUTHENTIFIZIERUNG UND SICHEREN KOMMUNIKATION BETREFFEND 90-TÄGIGE AUSNAHME

Die EBA hat eine Konsultation zur Änderung ihrer technischen Regulierungsstandards (RTS) zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation (SCA&CSC) gemäß der PSD2 im Hinblick auf eine 90-tägige Ausnahme für den Kontozugriff von der SCA eingeleitet.

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, eine Reihe von Problemen anzugehen, die die EBA bei der Anwendung der Ausnahmeregelung durch einige kontoführende Zahlungsdienstleister (ASPSP) in den EU-Mitgliedstaaten festgestellt hat und die zu negativen Auswirkungen auf die von Konto-Informationdienstleistern (AISPs) angebotenen Dienste geführt haben.

Hierbei beabsichtigt die EBA vor allem jene Fälle der Anwendung dieser Ausnahme zu adressieren, in denen ASPSPs nicht von der Ausnahme Gebrauch gemacht haben und SCA für jeden Kontozugriff verlangen, oder wenn sie die SCA häufiger als alle 90 Tage, wie vom RTS erlaubt, verlangen.

Um die Auswirkungen dieser Probleme auf die Dienste von AISPs anzugehen, schlägt die EBA vor, eine neue obligatorische Ausnahme von der SCA für den spezifischen Anwendungsfall einzuführen, wenn der Zugang über einen AISP erfolgt, der bestimmten Garantien und Bedingungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kundendaten unterliegt.

Für den anderen gesonderten Fall, in dem Kunden direkt auf die Daten zugreifen, schlägt die EBA vor, die Ausnahme in Artikel 10 wie bisher auf freiwilliger Basis beizubehalten, da in solchen Fällen keine spezifischen Probleme seitens der EBA festgestellt wurden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Zahlungsdienstleister zu gewährleisten, schlägt die EBA jedoch auch vor, die 90-Tage-Frist in Artikel 10 des RTS zu SCA&CSC für die Erneuerung der SCA auf denselben 180-Tage-Zeitraum für die Erneuerung von SCA zu verlängern, der zur Anwendung kommt, wenn auf die Kontodaten über einen AISP zugegriffen wird.

Die in diesem Konsultationspapier vorgeschlagenen Änderungen sind diejenigen, zu denen sich die EBA rechtlich in der Lage sieht, um die festgestellten Probleme anzugehen. Weitere Änderungen, um andere Probleme anzugehen, sind denkbar, würden jedoch Änderungen der PSD 2 selbst erfordern, die außerhalb der Befugnisse der EBA liegen.

STEUERRECHT

ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Die von der Regierung präsentierte ökosoziale Steuerreform sieht zahlreiche Vorschläge am Weg der Klimatransformation vor. Neben einer spürbaren Steuerentlastung für Unternehmen und ihre Beschäftigten sieht sie auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung vor. Die Steuer- und Abgabenquote soll in Richtung 40% gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft gestärkt werden. Aus Unternehmenssicht wichtige Maßnahmen sind weiters die Senkung der Körperschaftssteuer, die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag sowie die Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages. Was den Standort anbelangt, sind die Maßnahmen durchaus positiv zu bewerten, allerdings fehlen unterstützende Begleitmaßnahmen wie die Stärkung des Kapitalmarktes.

Der nunmehr vorliegende Begutachtungsentwurf sieht auch die Einführung einer Besteuerung von Kryptowährungen vor. Derzeit bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen. Um der gestiegenen Praxisrelevanz dieser Thematik gerecht zu werden und zukünftig einen Gleichklang mit der Besteuerung von Wertpapieren zu schaffen, sollen entsprechende steuerliche Regelungen geschaffen und eine Angleichung an die Besteuerung von sonstigem Kapitalvermögen vorgenommen werden. Die Begutachtung des BMF läuft noch bis 6. Dezember 2021.

Bedauerlicherweise fehlen wesentliche Begleitmaßnahmen wie unterstützende Maßnahmen für einen leistungsfähigen Kapitalmarkt. Hier wäre zB eine Behaltfrist und synchrone Absenkung der Versicherungssteuer für Lebensversicherungen essentiell.

Die Sparte wird sich weiterhin für diese für eine glaubwürdige Transformation essentiellen Schritte einsetzen.

REFORM DER EU-FISKALREGELN

Laut EU-Wirtschaftskommissar Paolo Gentiloni sollen die Überlegungen über die Zukunft der europäischen Steuervorschriften wieder aufgenommen werden.

Dem Vernehmen nach sollen "nächstes Jahr" Vorschläge unterbreitet werden, um einen geeigneten Zeitplan zu nutzen, der durch das Einfrieren des Stabilitäts- und Wachstumspakts bis Ende 2023 möglich sei. Ob eine legislative Reform des Paktes eingeleitet wird, oder ob eine interpretierende Mitteilung der europäischen Fiskalregeln ausreicht, bleibt abzuwarten.

Im Februar 2020 stellte die Europäische Kommission erstmals die Überarbeitung des europäischen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung zur Diskussion, bevor die Dringlichkeit der Covid-19-Pandemie diese Diskussionen verschob. *Hier läuft eine intensive Auseinandersetzung zwischen Mitgliedsstaaten, die eine graduelle Rückkehr zum Stabilitätskurs anstreben und jenen, die für eine Ausdehnung der Grenzen etwa für die Gesamtverschuldung eintreten.*

G20 BILLIGT EINIGUNG ÜBER INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Am 31. Oktober haben die zwanzig größten Volkswirtschaften der Welt das Abkommen über die internationale Unternehmenssteuerreform gebilligt, auf das sich 136 Länder Anfang Oktober in der OECD geeinigt hatten.

Die OECD wird aufgefordert, die Modellregeln und multilateralen Instrumente "zügig" zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die neuen Regeln "im Jahr 2023" auf globaler Ebene in Kraft treten. Die Europäische Kommission plant noch vor Ende des Jahres einen Vorschlag für eine Richtlinie vorzulegen, mit der Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % in EU-

Recht umgesetzt werden soll. Ziel ist es, diesen Text unter der französischen EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2022 zu verabschieden. In den USA muss der Kongress das OECD-Abkommen noch absegnen.

Nach einer Analyse der Europäischen Steuerbeobachtungsstelle werden die Industrieländer den Löwenanteil dieser Steuerreform erhalten. Innerhalb der EU wird Belgien voraussichtlich der große Gewinner der Umsetzung von Säule II des Abkommens über einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % sein, da es schätzungsweise 20,1 Milliarden Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen erzielen wird.

Das internationale Steuerabkommen bedeutet, dass die vorgeschlagene EU-Steuer auf digitale Dienstleistungen aufgegeben wird. Frankreich, Italien, Spanien und Österreich sowie das Vereinigte Königreich, die bereits eine nationale Digitalsteuer erheben, werden diese bis zum Inkrafttreten des OECD-Abkommens beibehalten können, da vor kurzem Übergangsregelungen vereinbart wurden.

Siehe die Erklärung des G20-Gipfels: <https://bit.ly/2Y7D9uu>

EUROPÄISCHE KOMMISSION - UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Die Europäische Kommission hat am 18. Mai 2021 ihre Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert vorgestellt. Sie möchte damit ein robustes, wirksames, gerechtes und umweltfreundliches Unternehmenssteuersystem schaffen. Ein effektiverer Schutz der nationalen Einnahmen soll sicherstellen, dass der doppelte Wandel, die offene strategische Autonomie und der Wiederaufschwung bestmöglich gefördert werden.

Link zur Mitteilung der EK:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/communication_on_business_taxation_for_the_21st_century.pdf

Für die Erreichung dieser Ziele setzt die Kommission auf die folgenden Kernaspekte:

Neuer Rahmen für Unternehmensbesteuerung

Bis 2023 will die Kommission ein „single corporate tax rulebook“ vorlegen (BEFIT - Business in Europe: Framework for Income Taxation). Dieses „rulebook“ soll einheitliche Vorschriften festlegen und die Steuerhoheit zwischen den MS fairer aufteilen (kein „race to the bottom“). Diese Vereinheitlichung zielt darauf ab, den komplexen „Fleckerlteppich“ im Binnenmarkt abzulösen, steuerrechtliche Hindernisse zu beseitigen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Schlupflöcher zu stopfen. BEFIT wird auch den erfolglosen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) ersetzen. Darüber hinaus wird 2022 ein eigenes Steuer-Symposium stattfinden - Thema: „EU-Steermix auf dem Weg zu den Zielen von 2050“

Steueragenda 2022 und 2023

In den kommenden Monaten wird die Kommission eine Reihe von steuerpolitischen Vorschlägen präsentieren. Diese reichen von einer Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie über den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus bis hin zur Modernisierung der Tabakbesteuerung. Ein ausgewogener Steermix soll dafür sorgen, dass die Abhängigkeit von der Besteuerung des Faktors Arbeit abnimmt, die Mehrwertsteuer effizienter genutzt wird und Lenkungssteuern auf dem Weg hin zur Klimaneutralität verstärkt eingesetzt werden. Der Ausgangspunkt dieser Vorhaben ist das Paket für eine faire und einfachere Besteuerung aus dem Jahr 2020 (siehe Link).

https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation_de

Post-Covid: Verlustrücktrag für bedrohte Unternehmen

Die Kommission fordert die MS dazu auf, Unternehmen den Verlustrücktrag zumindest auf das vorangegangene Geschäftsjahr zu erlauben. Das soll Unternehmen zugutekommen, die in den Jahren vor der Pandemie rentabel waren, sodass sie ihre 2020 und 2021 erlittenen Verluste mit den Steuern verrechnen können, die sie vor 2020 gezahlt haben. Von dieser Maßnahme profitieren vor allem KMUs, die tatsächlich Corona-bedingt von Konkurs bedroht sind. Der Verlustrücktrag soll auf 3 Mio. EUR für jedes mit Verlust abgeschlossene Geschäftsjahr begrenzt sein.

Kampf gegen Briefkastenfirmen

Bis Jahresende will die Kommission einen Legislativvorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorlegen (ATAD 3). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Effektive Steuersätze offenlegen

Bis Ende 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren und damit bestimmte Großkonzerne zu mehr Transparenz verpflichten, indem sie ihren effektiven Steuersatz öffentlich bekanntgeben müssen. Als Blaupause soll die Methodik dienen, die aktuell in Säule 2 der OECD-Verhandlungen diskutiert wird.

Beseitigung von Verschuldungsanreizen

Bis März 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren, der mithilfe eines Freibetrags die Bevorzugung von Fremdfinanzierungen gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen beendet (DE-BRA).

EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten.

Geplant von Seiten der Kommission ist, den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen. *Dem Vernehmen nach wird dieser Zeitplan nicht eingehalten werden.*

Position der Bundessparte:

- In Anlehnung an den Kommissionsvorschlag aus 2007 soll der geplante Vorschlag zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen klarstellen, dass Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit werden, die durch Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen für Mitglieder des Zusammenschlusses erbracht werden. Um die Integration des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu beschleunigen, ist klarzustellen, dass Kostenteilungsgruppen auch grenzüberschreitend gebildet werden können.
- Vor dem Hintergrund der EuGH-Judikatur zur Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Transaktionen zwischen Betriebsstätte und Stammhaus, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gelegen und somit nicht Teil derselben Mehrwertsteuergruppe sind (vgl. Rs Skandia und jüngst Rs Danske Bank), ist erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Schaffung möglichst effizienter und wettbewerbsfähiger Konzernstrukturen im Finanzdienstleistungssektor entstanden. In diesem Zusammenhang ist sowohl eine Klärung im Sinne einer verbesserten Mehrwertsteuerneutralität als auch eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vorgehensweisen notwendig.

SONSTIGE THEMEN

VERBRAUCHERKREDIT-RL / AKTUELLE LEXITOR-JUDIKATUR

Die EU-Kommission hat Anfang Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Ausfluss der EU-New Consumer Agenda. Zeitgleich hat die Kommission auch neue Vorschläge zur Produktsicherheit (Anpassung an die Online-Notwendigkeiten, um ein Level-Playing-Field mit Drittstaatsanbietern zu ermöglichen) veröffentlicht.

Bei der Verbraucherkredit-RL hat die EU-Kommission das Ziel, Anpassungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung (neue Anbieter/Produkte) vorzunehmen. Auch werden neue Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorgeschlagen. Weiters fordert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf,

den Verbrauchern eine Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Schließlich soll auch der Binnenmarkt für Kredite weiterentwickelt werden.

Der Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL soll erweitert werden: So sollen zukünftig auch Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen (peer-to-peer-Kredite) und Kredite unter 200 EUR in den Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL fallen. Auch soll die Ausnahme für Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzuzahlen ist, entfallen. Beide Erweiterungen werden von der Bundessparte als überbordend angesehen.

Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL. Neu ist, dass eine Kreditgewährung bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr zulässig sein soll, Ausnahmen sind jedoch möglich. Auch wird hier von der Kommission vorgeschlagen, dass der Verbraucher das Recht bekommen soll, seinen Standpunkt darzulegen und die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten. Die Verschärfungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung werden von der Bundessparte, aber auch einigen Mitgliedstaaten, sehr kritisch gesehen. Auch würde das Anfechtungsrecht im Umkehrschluss bei erfolgreicher Anfechtung einen Kontrahierungszwang der Bank auslösen, was abzulehnen ist. Hier sollte bei Verbraucherkrediten die bisherige Regel der Warnpflicht beibehalten werden.

Eine weitere vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist wohl dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 geschuldet. Fraglich ist, ob dadurch ein Ausschluss von Zahlungen an Dritte geplant ist. In den Erläuternden Bemerkungen zur VKrG/HIKrG-Novelle, mit der die Vorgaben des Lexitor-Urteils (Ersatz der laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Kündigung) per 1.1.2021 in Österreich umgesetzt wurden, findet sich eine Feststellung sowohl zum VKrG als auch zum HIKrG, dass Zahlungen an Dritte, insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren nicht vorzeitig rückerstatten sind. Festzuhalten ist, dass sich durch die vorgelegten Legislativvorschläge der Kommission keine Anpassungsnotwendigkeit für hypothekarisch besicherte Immobilienkredite gem. HIKrG ergibt. Folglich sind auch keine Änderungen bei der dzt. Regelung EU-rechtlich geboten, wonach laufzeitunabhängige Kosten bei der vorzeitigen Kündigung von HIKrG-Verträgen nicht rückwirkend vor dem 1.1.2021 gefordert werden können.

Weiters wird von der Bundessparte kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte sowie spricht sich die Bundessparte klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen diametral den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

Das weitreichende Diskriminierungsverbot würde zB dazu führen, dass Kunden mit Hauptwohnsitz im Ausland nicht aufgrund dessen abgelehnt werden dürften, andererseits aber internationales Zivilverfahrensrecht (Rom I-VO) normiert, dass Gerichtsstand und anzuwendendes Recht das Recht des ausländischen Staates sein muss. Das würde zu einem Kontrahierungszwang mit ausländischen Kunden nach ausländischem Recht führen.

Auch wird generell kritisch gesehen, dass der Regelungsbereich der Verbraucherkredite immer mehr „aufgebläht“ wird. So umfasst die derzeitige Verbraucherkredit-Richtlinie, die im VKrG umgesetzt ist, 32 Artikel; der Legislativvorschlag der Kommission umfasst hingegen bereits 50 Artikel. Gerade was die umfassenden Informationspflichten gegenüber den Kunden betrifft, bringt eine Ausdehnung dieser Informationen keinen Erkenntnismehrgewinn für die Konsumenten.

Die EU-Gesetzgeber Rat und EU-Parlament müssen nun über den Legislativvorschlag der Kommission verhandeln, sodass die Umsetzung der dann finalen Verbraucherkredit-RL in nationales Recht wohl noch einige Jahre dauern wird. Die Ratsarbeitsgruppen haben bereits begonnen. *Im EU-Parlament wurden die Verhandlungen im zuständigen IMCO-Ausschuss aufgenommen.* Die österreichischen Konsumentenschützer versuchen nun durch parlamentarische Anträge ihren wenig marktwirtschaftlichen Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Lexitor

Im August erging ein kritisches Urteil des OLG Wien (3 R 17/21y) zur Frage der Rückerstattung laufzeitunabhängiger Kosten gemäß der Lexitor-Entscheidung des EuGH vom 11.9.2019. Das OLG-Urteil

ist nicht rechtskräftig, die ordentliche Revision an den OGH wurde zugelassen. Das betroffene Institut hat die Revision eingebracht. Geklagt hatte der VKI im Auftrag des Sozialministeriums gegen eine österreichische Bank. Gemäß OLG-Wien ist die Verwendung einer Klausel für Immobilienkreditverträge, wonach laufzeitunabhängige Kosten (vor 1.1.2021, denn seitdem gilt das novellierte HIKrG) nicht rückerstattet werden, bzw. die Berufung auf eine solche Vertragsklausel nicht zulässig. Die Entscheidung des OLG-Wien hätte mitunter weitreichende Auswirkungen, denn sie würde den Willen des Gesetzgebers, dass die Rückerstattung laufzeitunabhängiger Kosten bei vorzeitiger Vertragsauflösung bei Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen erst ab 1.1.2021 gilt, unterlaufen. Zur Frage der Rückerstattung der laufzeitunabhängigen Kosten bei Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen vor 1.1.2021 ist auch ein weiteres VKI-Verfahren bereits beim OGH anhängig, wobei diese Rechtssache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde.

AML-STRATEGIE DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZWIRTSCHAFT

Ziel der AML-Strategie der Bundessparte ist, einen Überblick über die wichtigsten Themen auf nationaler sowie europäischer Ebene zu geben und konkrete Anliegen zu den jeweiligen Schwerpunkten zu formulieren, insb. eine Verbesserung des Transaktionsmonitorings und mehr Informationsaustausch mit der FIU. Damit wollen die österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen noch effizienter zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen. Die Strategie wurde auch an die Spitzen von FMA/OeNB/BMF herangetragen. Bestehende Regeln sind teilweise wenig flexibel und bieten weder Verpflichteten noch Aufsichtsbehörden die geeigneten risikobasierten Instrumente und Rechtssicherheit. In der Geldwäschebekämpfung liegt der Schwerpunkt immer wieder auf der Einhaltung von AML/CFT-Regeln, die „technische Compliance“. Überdies wird unzutreffend die Höhe der verhängten Strafen als Erfolgs-Parameter der Behörden gesehen. An dessen Stelle muss treten, wie viele Mittel durch eine wirksame AML-Bekämpfung kriminellen Netzwerken entzogen werden können.

Institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung

Eine institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung wäre sowohl für Verpflichtete als auch Kunden selbst von erheblichem Vorteil. Demnach müsste ein Kunde lediglich einmal die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sodann von anderen österreichischen Verpflichteten verwendet werden könnten. Dazu müsste man die EU-Geldwäsche-Richtlinie ändern. Dieses Anliegen ist für österreichische Banken besonders wichtig, weil hier die Dokumente für die Kundenidentifizierung nicht älter als 6 Wochen sein dürfen, in anderen EU-Mitgliedstaaten sind diese von den jeweiligen Aufsichtsbehörden formulierten Fristen etwas länger.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Im Juni wurde auf EU-Ebene der Bericht der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft wieder über die im ersten Halbjahr 2021 erzielten Fortschritte bei der Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems EDIS diskutiert. Die Positionen der Mitgliedsstaaten sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedsstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Der Bericht (siehe Link) erörtert auch Themen wie die Teilnahme von Nicht-Bank-Finanzunternehmen an EDIS, "institutionelle Schutzmaßnahmen" und Unterschiede in den nationalen Vorschriften für NDGSs.

Die neunzehn Finanzminister der Eurogruppe werden die Finalisierung der Bankenunion dem Vernehmen nach im Dezember erneut erörtern. Offen ist, ob sie in der Lage sein werden, ein Arbeitsprogramm zur Vollendung der Bankenunion im Euroraum, einschließlich der Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS), aufzustellen, nicht zuletzt, weil die deutsche Regierung möglicherweise nicht rechtzeitig im Amt sein wird. Inwieweit die Diskussion im Bereich Ausdehnung der Abwicklungs-Regelungen diese Diskussion überhaupt hinfällig machen, wird sich in nächster Zeit herausstellen.

Mit den politischen Veränderungen in Deutschland ist zudem auch eine akzentuiertere Diskussion in Europa zu erwarten.

Link zum Bericht: <https://bit.ly/3g2yWyz>

ESMA - DRITTER BERICHT ZUR CSDR-UMSETZUNG VERÖFFENTLICHT

ESMA hat ihren CSDR-Bericht (Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer) über die Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen durch Zentralverwahrer (CSDs) veröffentlicht (Dritter Bericht zur CSDR-Umsetzung). Der Bericht enthält Vorschläge zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für CSD, die selbst bankähnliche Nebendienstleistungen erbringen. Vor allem aber enthält er mehrere Vorschläge zur Erleichterung der Erbringung bankähnlicher Nebendienstleistungen durch Nicht-Banken-Zentralverwahrer, insbesondere um ihnen die Möglichkeit zu geben, Abwicklungsdienstleistungen in Fremdwährungen anzubieten. Die Empfehlungen der ESMA werden in die laufende gezielte Überprüfung der CSDR durch die EK einfließen, die die Erleichterung der Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen als eine der wichtigsten politischen Prioritäten identifiziert hat. Es wird erwartet, dass die Kommission bis Ende 2021 einen Gesetzesvorschlag ausarbeitet.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen über die innerstaatliche Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie sind im Juni 2021 aufgenommen worden mit dem Ziel, Mitte 2022 einen Ministerialentwurf zu veröffentlichen, der als Gesamtpaket über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen soll. *Angestrebt wird eine Regierungsvorlage im Spätsommer 2022 nach einer mehrwöchigen Begutachtung. In der Bundessparte wurde eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.*

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden und darf keinesfalls über die Richtlinienvorgaben hinausgegangen werden. Dem Europäischen Gesetzgeber ist die Sicherstellung des notwendigen Gleichgewichts zwischen der Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zur Justiz und der gleichzeitigen Gewährung angemessener Schutzmaßnahmen für Unternehmen gegen

Klagemissbrauch wichtig, da dieser die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig zu werden, ungerecht beeinträchtigt.

- Da die Richtlinie dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst und bietet die Richtlinie keine Grundlage für die Einführung von Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Unternehmerinteressen (schließt sie aber auch nicht explizit aus). Aus Sicht der Kreditwirtschaft wird die Einführung der Möglichkeit, dass sich auch Unternehmen an Verbandsklagen gegen andere Unternehmen anschließen können, abgelehnt.
- Festzuhalten ist, dass die Richtlinie die Öffnung der Verbandsklageberechtigung über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben. Dies erscheint insofern wichtig, als damit ein Wildwuchs an konkurrierenden verbandsklageberechtigten Einrichtungen vermieden werden könnte. Die Konzentration der Berechtigungen bei zwei Stellen dient auch der Effizienz der Rechtsdurchsetzung.
- Nach den Vorgaben der Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert.

EU-WHISTLEBLOWER-RL

Die Whistleblowing-/Hinweisgeber-Richtlinie ist vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 17.12.2021 umzusetzen. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit, ein Begutachtungsentwurf liegt noch nicht vor. *Dem Vernehmen nach ist aktuell davon auszugehen, dass es zu keiner Umsetzung in diesem Jahr kommen wird.*

Die Einrichtung interner Meldekanäle soll Hinweisgebern ermöglichen, Missstände offenzulegen, wobei nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche Stellen dazu verpflichtet sind.

Die Erhöhung von Transparenz ist Ziel der Richtlinie, die umfassende Anforderungen, u.a. in Bezug auf die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers vorsieht, ebenso wie den Schutz des Hinweisgebers vor allfälligen Repressalien (Kündigungen, Mobbing) des Arbeitgebers, die aufgrund der Offenlegung von internen Missständen drohen könnten.

Inwieweit national auf die bisherige Bestimmung des § 99g BWG Rücksicht genommen wird, ist ungeklärt. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Vorgaben der Richtlinie über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 99g BWG hinausgehen und auch organisatorisch zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.

GESELLSCHAFTSRECHT - VIRTUELLE VERSAMMLUNGEN

Um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen während der Corona-Krise zu gewährleisten, wurde mit § 1 COVID-19-GesG die Möglichkeit geschaffen, Versammlungen rein virtuell, ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und Beschlüsse auch auf andere Weise zu fassen. Diese Möglichkeit besteht derzeit rechtsformübergreifend für Gesellschafter und Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung, eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines kleinen Versicherungsvereins oder einer Sparkasse. Auch Hauptversammlungen (HV) börsennotierter Aktiengesellschaften können virtuell durchgeführt werden, was im Hinblick auf die große Zahl der teilnahmeberechtigten Aktionäre von besonderer Bedeutung ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle HV stattfindet und welche Technologien hierbei angewendet werden, obliegt dem Organ, das die HV einberuft, also idR. dem Vorstand.

Seit 2009 besteht für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Möglichkeit zur Teilnahme an der HV auch im Weg elektronischer Kommunikation anzubieten, sofern die Satzung dies vorsieht. Diese Teilnahmeformen bestehen zusätzlich zur HV in Präsenz (hybride Versammlung).

Nach der derzeitigen Rechtslage würden die „Covid-Regeln“ mit Ende 2021 außer Kraft treten. Die weitere Verlängerung (z.B. bis Mitte 2022) ist politisch zu entscheiden. Aufgrund der positiven Rückmeldungen aus der Praxis, die dem BMJ va auch von der Bundessparte kommuniziert wurden, fand am 10.11.2021 ein Stakeholdertreffen zum Thema, ob und in welcher Form virtuelle bzw. hybride Versammlungen auch im Dauerrecht verankert werden sollten, statt.

Die Bundessparte hat festgehalten, dass Unternehmen zur zukünftigen Möglichkeit von virtuellen Versammlungen zeitnah Rechtssicherheit benötigen, um entsprechende Planungen und Vorbereitungen für die Abhaltung von Gesellschafter- und Organversammlungen vornehmen zu können.

Aus Sicht der Kredit- und Versicherungswirtschaft wird begrüßt, dauerhafte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von virtuellen bzw. hybriden Versammlungen bzw. Sitzungen von Organen in das Gesellschaftsrecht, insb. für Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft operativ geführt werden sowie Sparkassen nach dem Sparkassengesetz sowie Sparkassenvereine gem. § 4 SpG Vereine und Genossenschaften zu übernehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Implementierung Wahlfreiheit zwischen physischen und virtuellen HV für die Unternehmen vorsehen muss.

Vorteile ergeben sich in diesem Zusammenhang durch die Vermeidung der immanenten Risiken für die Teilnehmer im Zusammenhang mit Covid-19, dem klar strukturierten Ablauf der HV, sowie der erfahrungsgemäß effizienteren Abwicklung im Rahmen von virtuellen Versammlungen. Durch die Vermeidung von Reiseaufwand und Wegzeiten wird darüber hinaus ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

Dem Wunsch der Stakeholder entsprechend wird das BMJ im 1. Quartal 2022 in weiteren Besprechungen die Details der Überführung von virtuellen Versammlungen in Dauerrecht erörtern.

EU RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN - UMSETZUNG

Das Sozialministerium arbeitet derzeit an der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein Ministerialentwurf des Barrierefreiheitsgesetz 2022 im Jänner/Februar 2021 zu einer mehrwöchigen Begutachtung versandt werden.

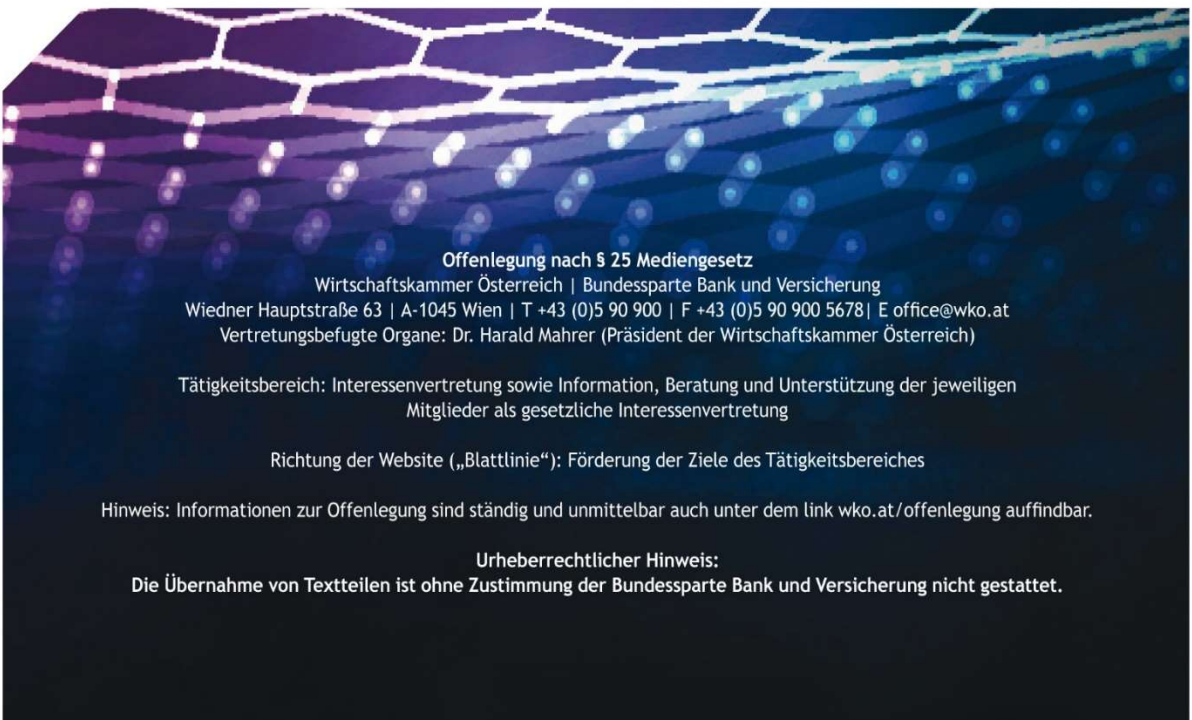
EU-KOMMISSION: VERLÄNGERUNG DES CCP CLEARING IN UK

Am 10. November 2021 hat die EU-Kommission in einer Presseerklärung angekündigt, die Verlängerung der Gleichwertigkeitsentscheidung für britische zentrale Gegenparteien (CCPs) vorzuschlagen. Um den Risiken für die Finanzstabilität kurzfristig zu begegnen, hat die zuständige Kommissarin angedeutet, dass sie die Entscheidung über die Gleichwertigkeit für britische CCPs Anfang 2022 verlängern wird.

Es besteht weiterhin die Sorge, dass die übermäßige Abhängigkeit von britischen CCPs mittelfristig ein Risiko für die europäische Finanzstabilität darstellt. Beabsichtigt ist daher, die Kapazität von EU-CCPs zu erhöhen, um die übermäßige Abhängigkeit zu verringern.

Folgende Maßnahmen sind geplant, um EU-CCPs für die Marktteilnehmer attraktiver zu machen:

- Verbesserung der Liquidität von EU-CCPs und Ausweitung des Angebots an Clearing-Lösungen durch EU-Infrastrukturen und
- Stärkung des EU-Aufsichtsrahmens für CCPs, einschließlich einer stärkeren Rolle der Aufsicht auf EU-Ebene.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.